

Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe
 Postfach
 3001 Bern
 +41 31 638 55 05
 www.police.be.ch

Meldung der leihweisen Abgabe von Sportwaffen an eine unmündige Person (Art. 11a WG und Art. 23 WV)

Die Meldung an das kantonale Waffenbüro hat innert 30 Tagen nach leihweiser Abgabe durch die gesetzliche Vertretung oder durch den Verein zu erfolgen. Eine Missachtung dieser Pflicht wird gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. i WG mit Busse bestraft.

Unmündige Person	
Name	Vorname(n)
Geburtsdatum	Heimatort
Nationalität	Telefon / Mobiltelefon
Strasse, Nr.	PLZ, Wohnort
AHV-Nr.	E-Mail-Adresse
Angaben zur Mitgliedschaft bei anerkanntem Schiessverein	
Name des Schiessvereins	
Strasse, Nr.	PLZ, Ort
Bestätigung/Unterschrift unmündige Person	
Ich, die unmündige Person , bestätige, nicht unter umfassender Beistandschaft zu stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten zu werden und unter keiner Krankheit zu leiden, welche für den Umgang mit Waffen ein erhöhtes Risiko darstellen könnte, wie Medikamenten-, Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit.	
Ort, Datum	Unterschrift

Bezeichnung der Waffenart (es dürfen nur Waffen gemäss Art. 23 Abs. 1 WV, siehe Seite 3, leihweise abgegeben werden):					
	Waffenart	Marke	Modell	Kaliber	Serien-Nr.
1.					
2.					
3.					
Datum der leihweisen Abgabe					

Gesetzliche Vertretung	
Name	Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsname
Heimatort	Nationalität
Strasse, Nr.	PLZ, Wohnort
AHV-Nr.	E-Mail-Adresse
Telefon	Mobiltelefon
Bestätigung/Unterschrift gesetzliche Vertretung	
<p>Ich bestätige, nicht unter umfassender Beistandschaft zu stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten zu werden und unter keiner Krankheit zu leiden, welche für den Umgang mit Waffen ein erhöhtes Risiko darstellen könnte, wie Medikamenten-, Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit.</p> <p>Ich erlaube der zuständigen Behörde die Angaben nachzuprüfen, insbesondere bei der Polizei, den Straf-, Vormundschafts-, Fürsorge- und Verwaltungsbehörden.</p>	
Ort, Datum	Unterschrift

Falls die Waffe/n der unmündigen Person durch einen anerkannten Schiessverein abgegeben wird/werden, werden nebst den Angaben und der Unterschrift der gesetzlichen Vertretung auch die Angaben und die Unterschrift der verantwortlichen Person des Schiessvereins benötigt:

Verantwortliche Person Schiessverein	
Name	Vorname(n)
Geburtsdatum	Heimatort / Nationalität
Strasse, Nr.	PLZ, Wohnort
Telefon	Mobiltelefon
E-Mail-Adresse	Funktion im Verein (Präsident, Vorstandsmitglied etc.)
Bestätigung/Unterschrift verantwortliche Person Schiessverein	
Ort, Datum	Unterschrift

Wichtige Information

Sobald die leihweise Abgabe beendet wird bzw. die Sportwaffe/n zurückgegeben wird/werden, ist dem kantonalen Waffenbüro eine schriftliche Meldung zu erstatten. Wenn die Sportwaffe/n beim Erreichen des 18. Altersjahres der unmündigen Person in deren Besitz bleibt/bleiben, so ist bei meldepflichtigen Waffen ein schriftlicher Vertrag nach Waffengesetz zu erstellen (inkl. Meldung an das kantonale Waffenbüro bei Feuerwaffen) und bei bewilligungspflichtigen Waffen die entsprechende Bewilligung (Waffenerwerbsschein oder Ausnahmegewilligung) einzuholen.

Auszug Waffengesetz

Art. 11a Leihweise Abgabe von Sportwaffen an unmündige Personen

- 1) Eine unmündige Person darf bei ihrem Schützenverein oder bei ihrer gesetzlichen Vertretung eine Sportwaffe ausleihen, wenn sie nachweisen kann, dass sie mit dieser Waffe regelmässig Schiesssport betreibt, und kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b oder c vorliegt.
- 2) Die gesetzliche Vertretung muss die leihweise Abgabe einer Sportwaffe innerhalb von 30 Tagen der Meldestelle des Wohnsitzkantons der unmündigen Person melden. Die Meldung kann mit Wissen der gesetzlichen Vertretung auch durch den Verein erfolgen, der die Waffe zur Verfügung stellt.
- 3) Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Auszug Waffenverordnung

Art. 23 Leihweise Abgabe von Sportwaffen an unmündige Personen (Art. 11a WG)

- 1) Folgende Sportwaffen dürfen mit dem schriftlichen Einverständnis der gesetzlichen Vertretung unmündigen Personen, die Mitglied eines anerkannten Schiessvereins sind, leihweise abgegeben werden:
 - a. Feuerwaffen, Druckluft- und CO₂-Waffen, die von der International Shooting Sport Federation (ISSF) für das Sportschiessen und jagdschiesssportliche Wettbewerbe zugelassen sind;
 - b. Feuerwaffen, die vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport nach Artikel 3 Absatz 3 der Schiessverordnung vom 5. Dezember 2003 für das Schiesswesen ausser Dienst zugelassen sind;
 - c. Soft-Air-Waffen, die bei nationalen und internationalen Wettkämpfen zugelassen sind.
- 2) Die Aufbewahrung der leihweise abgegebenen Waffen durch unmündige Personen ist nur zulässig mit dem schriftlichen Einverständnis der gesetzlichen Vertretung; bei dieser darf kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 WG vorliegen.
- 3) Bestehen bei der gesetzlichen Vertretung Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 WG, so muss der Schiessverein für die Aufbewahrung der leihweise abgegebenen Waffen sorgen.
- 4) Der Schiessverein sorgt für die Aufbewahrung von Waffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c der Schiessverordnung, die an Personen, welche das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben, ausgeliehen werden.

Einzureichen bei: Kantonspolizei Bern, FB WSG, Postfach, 3001 Bern